



**Beglaubigte Abschrift**  
**Landgericht Lüneburg**  
Geschäfts-Nr.:  
10 O 195/22

Verkündet am:  
13.12.2022

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Information zum Datenschutz unter [www.landgericht-lueneburg.niedersachsen.de](http://www.landgericht-lueneburg.niedersachsen.de)

## Im Namen des Volkes!

### Urteil

In dem Rechtsstreit

Herrn Rechtsanwalt [REDACTED] Verfügungskläger

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]  
[REDACTED]  
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

Frau [REDACTED] Verfügungsbeklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. Becker, Rahlstedter Str. 73, 22149 Hamburg,  
Geschäftszeichen: Z-105/22-Be

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Lüneburg auf die mündliche Verhandlung vom  
29.11.2022 durch den Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Verfügungskläger zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Der Kläger, der die Beklagte in der Vergangenheit als Rechtsanwalt vertrat, wendet sich gegen eine Bewertung der Beklagten im Internet.

Der Kläger war als Rechtsanwalt für die Beklagte in einer Mietsache tätig. Aus diesem Mandat entstanden Gebührenforderungen des Klägers gegen die Beklagte. Nach vorangegangener Korrespondenz und Aufforderung zur Zahlung leitete der Kläger im Frühjahr 2022 Vollstreckungsmaßnahmen ein.

Während des laufenden Zwangsvollstreckungsverfahrens verfasste die Beklagte auf der Plattform Google die folgende Rezension über den Kläger:

*„Nicht zu empfehlen!!! Abzocke!!! Inkompetent, total falsche Beratung, erzählt Märchen (das was der Mandant hören möchte und nicht wie die Sache wirklich und juristisch aussehen), gar nicht Mandant orientiert sondern auf eigene Tasche. Wenn Sie als Mandant merken dass alles umgekehrt ist von seine Lehre Versprechungen, dann versteckt er sich und reagiert auf keine Mails, keine Anrufe.... Ganz schlecht! Durch ihn und sein „Arbeit“ habe sehr hohe Kosten, mindestens 3 mal mehr als hätte ich gar kein Anwalt gehabt, dazu ist der extrem schnell eigene Honorar zu pfänden, das tut er am an selben Tag wenn er der Titel in Hand hat und kommt auf Idee die Haustiere zu pfänden.Eigentlich nach das was er mir wissentlich und absichtlich getan hat, sollte er als Anwalt nicht mehr tätig werden. Ich bin gespannt auf Rechtsanwaltskammer Schleswig!“*

Aufforderungen des Klägers, die Rezension zu löschen, blieben ohne Erfolg.

Der Kläger hat ursprünglich beantragt, die Beklagte zu verpflichten, es zur Vermeidung eines für den Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, es zu unterlassen auf der Plattform Google in der unter dem Benutzernamen [REDACTED] veröffentlichten Rezension über den Antragsteller zu behaupten:

*„Nicht zu empfehlen!!! Abzocke!!! Inkompetent, total falsche Beratung, erzählt Märchen (das was der Mandant hören möchte und nicht wie die Sache wirklich und juristisch aussehen), gar nicht Mandant orientiert sondern auf eigene Tasche. Wenn Sie als Mandant merken dass alles umgekehrt ist von seine Lehre Versprechungen, dann versteckt er sich und reagiert auf keine Mails, keine Anrufe.... Ganz schlecht! Durch ihn und sein „Arbeit“ habe sehr hohe Kosten, mindestens 3 mal mehr als hätte ich gar kein Anwalt gehabt, dazu ist der extrem schnell eigene Honorar zu pfänden, das tut er am an selben Tag wenn er der Titel in Hand hat und kommt auf Idee die Haustiere zu pfänden.Eigentlich nach das was er mir wissentlich und absichtlich getan hat, sollte er als Anwalt nicht mehr tätig werden. Ich bin gespannt auf Rechtsanwaltskammer Schleswig!“*

Nachdem der Eintrag auf Betreiben des Klägers durch den Plattformbetreiber gelöscht wurde, hat er das Verfahren für erledigt erklärt. Die Beklagte hat sich der Erledigungserklärung nicht angeschlossen.

Der Kläger beantragt nunmehr sinngemäß,

festzustellen, dass sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt hat.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

In Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die jeweiligen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

I. Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Die Feststellungsklage ist begründet, wenn die Klage ursprünglich zulässig und begründet war und durch ein Ereignis nach Rechtshängigkeit unzulässig oder unbegründet geworden ist.

1. Es ist bereits zweifelhaft, ob ursprünglich ein Unterlassungsanspruch, etwa aus § 823 Abs. 1 i.V.m. § 1004 BGB, bestand. Dies ist im Rahmen von Rezensionen dann der Fall, wenn das Persönlichkeitsrecht des Anspruchstellers aus Art. 1 Abs. 1 GG das Recht auf Meinungsfreiheit des Anspruchsgegners aus Art. 5 Abs. 1 GG überwiegt. Eine streitige Äußerung ist grds. dann nicht mehr von dem Recht auf Meinungsfreiheit gedeckt, wenn es sich um sog. Schmähkritik handelt, die den Adressaten in der öffentlichen Meinung herabwürdigen soll. Hier ist indes zu beachten, dass die Verfügungsbeklagte ihre Bewertung auf ein konkretes Mandatsverhältnis stützt und damit insgesamt einen sachlichen Bezug zu ihrer Kritik herstellt. Der Äußerung ist gerade nicht zu entnehmen, dass es der Beklagten vordergründig um die Herabwürdigung des Klägers ging.

2. Letztlich kann eine nähere Auseinandersetzung mit der Frage, ob im vorliegenden Fall die Meinungsfreiheit hier hinter dem Persönlichkeitsrecht des Klägers zurücktreten muss, jedoch dahinstehen. Ursprünglich hat der Kläger die Unterlassung entsprechender Äußerungen verlangt und die Wiederholungsgefahr auf die Erstbegehung gestützt. Nunmehr hat die Löschung des Beitrags der Beklagten den Kläger dazu veranlasst, seine

Klage für erledigt zu erklären. Der Erklärung lässt sich entnehmen, dass die ursprünglich besorgte Äußerung von der Beklagten nunmehr nicht zu befürchten ist, ohne jedoch, dass sich in dem Verhalten der Beklagten irgendetwas geändert hätte. Damit lag entweder die Wiederholungsgefahr nie vor, was der Klage von vornherein die Begründetheit nimmt, oder aber sie ist nach wie vor gegeben, was dazu führt, dass es an einem erledigenden Ereignis nach Rechthängigkeit fehlt, das zur Unzulässigkeit oder zur Unbegründetheit führen würde. Nach beiden denkbaren Alternativen ist eine Erledigung des Rechtsstreits nicht gegeben.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 11 ZPO.

L [REDACTED]

**Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift wörtlich überein und wird hiermit beglaubigt.**

Lüneburg, 13.12.2022

[REDACTED] Justizangestellte

als Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts  
Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.  
Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.